

unter Nr. 60 eine Petition der Stadt Jöhstadt und der Dorfgemeinden Gunnersdorf, Königswalda Grünhainer Amtsantheils, Grumbach, Schmalzgrube, Steinbach und Sazung erwähnt und auf Antrag des Secretairs, Herrn Amtshauptmanns v. Biedermann, an die vierte Deputation verwiesen.

Der Vorstand dieser Deputation, Herr Bürgermeister Behner, theilte in Folge dessen am 22. October der Kammer mit, daß die vierte Deputation nähere Einsicht von dieser Petition genommen und zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß dieselbe ihrem Inhalte nach nicht als eine Beschwerde, sondern als eine Petition zu betrachten sei, weil die Petenten, obwohl sie mit ihrem Besuch schon wiederholt bis an die höchsten Behörden gegangen, dennoch zu einer Beschwerde weder berechtigt seien, noch sich dazu für berechtigt hielten, sondern vielmehr nur die Ständeversammlung um ihre Verwendung bei der hohen Staatsregierung, zu Erreichung eines Wunsches, ersuchten.

Zugleich erklärte er, daß er diese Petition zu der seinigen mache, worauf sie auf Beschluß der Kammer an die dritte Deputation verwiesen wurde.

Demgemäß hat sich nun die dritte Deputation der Prüfung dieser Petition unterzogen und hat nach Vernehmung mit den Herren Regierungscommissarien der Kammer darüber Nachstehendes zu berichten.

Die Stadt Jöhstadt, so wie die mit unterzeichneten Dorfgemeinden liegen bekanntlich in einer der rauhesten und unfruchtbarsten Gegenden des sächsischen Erzgebirges dicht an der böhmischen Grenze, und die dortigen Bewohner befinden sich rücksichtlich ihres Erwerbes und auch sonst in höchst drückenden Verhältnissen. Das Klima reducirt den Feldbau auf Kartoffeln und Hafer und nach Angabe der Petenten zum Theil sogar auf Kartoffeln und Futterbau. Die Bewohner sind daher genöthigt, sich ihren Unterhalt zum großen Theil durch kleinen Handel auswärts zu suchen, weshalb fast fortwährend 300 Einwohner von Jöhstadt abwesend sind und bei dem Stadtgericht zu Jöhstadt jährlich gegen 400 Pässe ausgestellt werden. Die Kompetenzverhältnisse dieses Stadtgerichts gehören zu den Umständen, welche den armen Jöhstädtern ihre an sich drückende Lage noch wesentlich erschweren. Die Jurisdiction dieser Stadt besteht nämlich merkwürdigerweise nur in dem Befugniß zu einigen wenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtspflege, namentlich der Anfertigung gerichtlicher Kaufaufsätze und der Behnsreichung, in der Handhabung der Polizei, in der Leitung geringfügiger Proceffe bis zur Execution und in der Verhandlung von Nügensachen; alle übrige Gerichtspflege übt das vier starke Stunden entfernte Königl. Justizamt zu Wolkenstein aus.

Hieraus geht hervor, daß nicht nur die kostspieligsten Theile der Gerichtspflege der Stadt, die einträglichen hingegen dem Staate zustehen, sondern die Geschäfte selbst auch kostspieliger und weitaufziger gemacht werden, als anderswo, weil in einer und derselben Angelegenheit bald das Stadtgericht, bald das Justizamt zu verfahren hat, was immerwährende Requisitionen zur Folge hat, die bei der bedeutenden Entfernung von Wolkenstein, dem Sitz des Justizamtes, um so aufhältlicher und kostspieliger werden.

Es ist daher sehr natürlich, daß die Bewohner von Jöhstadt eine Veränderung dieser Verhältnisse dringend wünschen, und man sollte auf den ersten Blick meinen, daß eine Abgabe der Jurisdiction an den Staat hierzu das geeignetste Mittel sein werde, allein wenn dieser Schritt nichts Anderes zur Folge ha-

ben sollte, als daß nun das Justizamt zu Wolkenstein die ganze Rechtspflege über Jöhstadt auszuüben haben würde, so würden zwar die Geschäfte dadurch vereinfacht, aber für die Bewohner Jöhstadts neue Uebelstände herbeigeführt werden. Die Entfernung von Wolkenstein ist so beträchtlich (4 starke Stunden) und der Weg dahin im Winter oft so unwegsam, daß, um von Jöhstadt nach Wolkenstein und wieder zurück zu gelangen, nach dem Angeben der Petenten oft 2 bis 3 Tage erfordert werden, auch würde im Fall der Abgabe der Jurisdiction an den Staat in Jöhstadt kein Jurist mehr Beschäftigung finden, was nicht nur in so fern, als dadurch die Bewohner von Jöhstadt alles juristischen Beiraths beraubt werden würden, ein Uebel für die Stadt, sondern auch deshalb sehr bedenklich sein würde, weil dadurch eine gute Handhabung der Polizei, die in Jöhstadt wegen der Nähe der böhmischen Grenze besonders schwierig und wichtig ist, gefährdet werden könnte. In natürlicher Folge dieser Umstände ist nun die Stadt Jöhstadt bereits sieben Mal bei dem hohen Justizministerium mit dem Gesuch eingekommen, die Jurisdiction unter der Bedingung der Errichtung eines ständigen Königlichen Gerichts oder eines Actuariats in Jöhstadt zu übernehmen, allein sie ist stets abfällig beschieden worden, weil das hohe Justizministerium Bedenken trägt, einer Stadt eine derartige Concession zu machen, von der sich nicht voraussehen läßt, ob sie künftig bei einer möglichen neuen Organisation der Untergerichte der Sitz eines ständigen Gerichts bleiben könne.

Die Deputation muß die Richtigkeit dieses Beweggrundes des Justizministeriums anerkennen und zwar sowohl wegen künftig möglicher Unausführbarkeit einer solchen Zusage, als auch rücksichtlich der mit Errichtung eines ständigen Gerichts jedenfalls verbundenen Kosten; allein sie würde in Berücksichtigung der eigenthümlichen und drückenden Verhältnisse der Petenten die Errichtung eines ständigen Actuariats gern bevorzugen, weil dies den Bedürfnissen der Petenten fast eben so gut zu entsprechen scheint, als ein ständiges Königliches Gericht, und weil, da die Stadt Jöhstadt dem Vernehmen nach die zu einem Actuarat erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich gewähren will, bei dieser Maßregel das Bedenken der Kosten hinwegfallen würde, wenn nicht auch diesem Ausrüstungsmittel folgende Bedenken entgegenständen.

1) Es erscheint der Deputation allerdings bedenklich, zu einer Zeit, wo an eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung gedacht wird, neue derartige Einrichtungen zu treffen, die sich wieder auflösen würden, sobald jene neue Organisation einträte, und es ist dieses Bedenken im vorliegenden Falle um so erheblicher, da

2) die Lage von Jöhstadt von der Art ist, daß fast mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß es im Fall einer Umgestaltung der Untergerichte nicht mehr zu Wolkenstein, sondern zu einem weit näher gelegenen Ort geschlagen werden würde, wodurch sich schon allein die meisten Beschwerden der Petenten heben würden.

3) Würde, wenn Jöhstadt dieser Wunsch gewährt würde, das hohe Justizministerium noch von vielen andern Städten mit ähnlichen Bitten bestürmt werden, die ohne den Vorwurf ungleicher Beurtheilung nicht süglich abgeschlagen werden könnten und deren Gewährung doch unausführbar sein würde.

4) Was endlich das Institut ständiger Actuarate an und für sich selbst anlangt, so wurde dasselbe von dem Herrn Justizminister aus mehrfachen Gründen als nachtheilig bezeichnet und von ihm bemerkt, daß mehrere derartige Einrichtungen, eben weil sie sich nicht bewährt, bereits wieder aufgehoben worden. Es